



## Schul – und Hausordnung

Die Schul- und Hausordnung der Berufsbildenden Schulen „Hermann Beims“ Gastronomie und Ernährung Magdeburg hat das Ziel den Erziehungs- und Bildungsauftrag des gültigen Schulgesetzes zu erfüllen. Die aus dem Schulgesetz resultierenden Verordnungen und Erlasse des Ministeriums für Bildung stellen die Grundlage für den Unterricht und die außerunterrichtlichen Aktivitäten dar.

Weiterhin trägt diese Schul- und Hausordnung dazu bei, Leben, Gesundheit und persönliche Wünsche aller an unserer Bildungseinrichtung tätigen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Angestellten, gleich welcher Herkunft, Nationalität, welchen Geschlechts, weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses zu sichern, das friedliche Zusammenleben innerhalb der Schule zu fördern, eine Schulkultur zu leben.

### 1. Schulorganisation und Unterricht

- 1.1. Das Hausrecht für alle Standorte besitzt die Schulleiterin; in ihrer Abwesenheit ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter. In ihrem Auftrag handeln die schulfachlichen Koordinatorinnen/Koordinatoren.
- 1.2. Der Schulbesuch ist gesetzliche Pflicht. Alle Schülerinnen und Schüler müssen:
  - regelmäßig und pünktlich zum Unterrichtsbeginn erscheinen.
  - für den Sport- und Fachpraxisunterricht eine vorschriftsmäßige Kleidung anlegen.
  - die vom Fachbereich bestätigten Lehrmaterialien und die notwendigen Unterrichtsmaterialien unverzüglich anschaffen und regelmäßig mitbringen
- 1.3. Alle die Klassen betreffenden organisatorischen Fragen werden durch die jeweiligen KlassenlehrerInnen bzw. deren StellvertreterInnen geregelt.
- 1.4. Unterrichtsstunden beginnen und enden mit dem Klingelzeichen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Schulleitung zulässig.
- 1.5. Verspätungen stören den Unterricht. Sie werden im Klassenbuch protokolliert und können kumulierend aufgerechnet werden. Ab einer Summe von 45 min (entspricht einer Unterrichtsstunde) fließen sie als unentschuldigte Fehlzeiten in das Zeugnis ein. Falls eine Lehrkraft spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen ist, wird dies von den KlassensprecherInnen bzw. stellvertretend durch einen/eine SchülerIn den zuständigen KoordinatorInnen bzw. im Sekretariat gemeldet.
- 1.6. Fachpraxisräume werden vor Unterrichtsbeginn von der/dem jeweiligen FachlehrerIn aufgeschlossen. Mit Beginn der Hofpause verlässt der/die jeweilige FachlehrerIn den Raum als Letzte/r und schließt ihn ab.



---

<u>1.7. Unterrichtszeiten</u>	<u>Pausenzeiten</u>
1. Std. 07:30 – 08:15 Uhr	
2. Std. 08:15 – 09:00 Uhr	nach der 2. Std. 20 Min.
3. Std. 09:20 – 10:05 Uhr	
4. Std. 10:10 – 10:55 Uhr	nach der 4. Std. 10 Min.
5. Std. 11:05 – 11:50 Uhr	
6. Std. 11:55 – 12:40 Uhr	nach der 6. Std. 20 Min.
7. Std. 13:00 – 13:45 Uhr	
8. Std. 13:50 – 14:35 Uhr	

Im Fachpraxisunterricht kann von den o. g. Zeiten abgewichen werden, soweit es pädagogisch bzw. schulorganisatorisch notwendig wird.

- 1.8. Die Schulgebäude sind täglich ab 06:30 Uhr geöffnet.
- 1.9. Alle SchülerInnen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die dem Erreichen des Ausbildungsziels dienen.
- 1.10. Während der Unterrichtszeiten ist Lärm auf dem Schulhof und im Schulgebäude zu vermeiden.
- 1.11. Jedes Verlassen des Raumes während des Unterrichts bedeutet eine Störung. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann es durch die Lehrkraft erlaubt werden.
- 1.12. Das Essen ist während des Unterrichts untersagt.
- 1.13. Das Trinken in Unterrichtsräumen ist während des Unterrichts nur aus wiederverschließbaren Behältnissen gestattet.
- 1.14. Werkstätten und PC-Kabinette sind in den Pausen grundsätzlich zu verlassen und zu verschließen.
- 1.15. Internetfähige mobile Endgeräte und Geräte, die dazu bestimmt sind mit diesen zum Zwecke der Bedienung eine aktive Verbindung herzustellen, müssen vor Beginn von Leistungserhebungen zugriffsgeschützt von der Schülerin oder von dem Schüler entfernt werden.  

Über die Verwendung dieser Geräte während des Unterrichts entscheidet die Lehrkraft in eigener Verantwortung.
- 1.16. Eine Nutzung von eigener multimedialer Technik ist nur unter Einhaltung folgender Voraussetzungen möglich:
  - Die Nutzung erfolgt nur in Abstimmung mit den FachlehrerInnen.
  - Der Fortlauf des Unterrichts darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
  - Die Prüfung der Internet-Nutzung.
  - Die BbS übernimmt keine Haftung bei Diebstahl.
  - Jeder/Jede SchülerInnen ist für Mitschriften eigenverantwortlich.
  - Alle schriftlichen Leistungsüberprüfungen werden per Hand geschrieben.



- Die Nutzung von Daten- und Steckdosen des Klassenraumes ist nicht gestattet. Ausnahmen kann der/die FachlehrerInnen gestatten.
- 1.17. Der jeweilige Stundenplan bzw. der Vertretungsplan ist verbindlich. Über eventuelle Veränderungen haben sich alle am Unterricht Beteiligten eigenständig zu informieren.
  - 1.18. Notwendige Freistellungen, Schulfahrten, Exkursionen, Unterrichtsgänge oder umfangreichere Projekte sind entsprechend gültiger Gesetze und Erlasse mindestens eine Woche vorher bei der Schulleiterin zur Genehmigung einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform (Formblatt) und Befürwortung durch die KlassenlehrerInnen und zuständigen KoordinatorInnen.
  - 1.19. Die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln bei jeglichen Leistungsüberprüfungen, einschließlich des Nachschreibens, ist verboten. Es gelten die Regelungen des Leistungsbewertungserlasses.
  - 1.20. Versäumen SchülerInnen eine ihnen rechtzeitig angekündigte Klassenarbeit kann diese an offiziellen Nachschreibeterminen nachgeschrieben werden. Werden auch diese versäumt, kann das Nachschreiben am Tag des Schulantritts erfolgen.
  - 1.21. Im Falle einer Krankheit ist jede/r SchülerIn selbst verpflichtet:
    - Unverzüglich (wenn Berufsschultage betroffen sind – Duale Ausbildung) die Schule zu benachrichtigen.
    - Die vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichneten und abgestempelten Kopien der Krankenscheine am 1. Tag der Rückkehr in die Schule dem/der KlassenlehrerIn unaufgefordert vorzulegen.
    - innerhalb von 3 Arbeitstagen (Vollzeitausbildung) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Krankschreibung) oder ein offizielles Schreiben einer zur Freistellung befugten Einrichtung vorzulegen. Diese Meldung ist auch bei den durchgeführten Praktika einzuhalten.
    - Ist aus bestimmten Gründen eine längere Abwesenheit vom Unterricht zwingend notwendig, so besteht für die Auszubildenden/SchülerInnen nach Bekanntwerden des Abwesenheitsgrundes gegenüber der Schule eine sofortige Informationspflicht.
    - Unentschuldigte Fehltage werden nach dem Beschluss der Gesamtkonferenz dem Ordnungsamt gemeldet (Vollzeitausbildung).

## **2. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit**

- 2.1. Grundsätzlich werden Ordnung, Sauberkeit und pfleglicher Umgang mit allen schulischen Einrichtungen eingehalten.
- 2.2. Jeder hat selbst auf sein persönliches Eigentum zu achten. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
- 2.3. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung und Beschmutzungen verpflichten zum Schadenersatz. Entstandene Schäden sind unverzüglich der verantwortlichen Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden.



- 
- 2.4. Für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist jeder/jede SchülerIn selbst verantwortlich.
  - 2.5. Die Schlüsselgewalt für Unterrichtsräume der Schule haben die Lehrkräfte. Eine kurzzeitige Übergabe von Schlüsseln an SchülerInnen oder andere Personen ist nicht gestattet.
  - 2.6. Zum Ende jeder Unterrichtsstunde:
    - ist die Tafel zu säubern,
    - sind die Fenster und ist die Tür zur Belüftung zu öffnen.
  - 2.7. Zum Ende des letzten Unterrichtsblocks:
    - ist die Tafel zu säubern,
    - sind elektrische Geräte vom Netz zu trennen oder der Hauptschalter auszuschalten (SZ)
    - ist der Raum in einem sauberen Zustand zu verlassen
    - sind alle Fenster zu schließen
    - sind die Stühle einzuhängen (die Sitzfläche befindet sich dann auf der Tischfläche)
    - verlässt der/die FachlehrerIn als Letzte/r den Raum und verschließt ihn.
  - 2.8. Abfälle jeglicher Art sind in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen.
  - 2.9. Der Aufenthalt während der Pausen ist in den Pausenbereichen und auf dem Schulhof gestattet. LehrerInnen führen Aufsicht. Während der Pausen sind die Unterrichtsräume ausreichend zu lüften.
  - 2.10. Die Aufsicht während der großen Pausen erfolgt auf dem Hof bzw. in den Fluren. Bei schlechten Witterungsbedingungen wird je nach Standort ein Unterstellen im Schulgebäude ermöglicht. Die Entscheidung darüber treffen die Aufsicht führenden Lehrkräfte. Die SchülerInnen sind verpflichtet, den Weisungen der Lehrkräfte sowie denen der Schulhausmeister Folge zu leisten.
  - 2.11. Die zur Pausenaufsicht eingeteilten LehrerInnen stehen bei Konflikten als Gesprächspartner zur Verfügung. Sie sind verpflichtet, Hinweisen auf gewalttätige Auseinandersetzungen unverzüglich nachzugehen und entsprechend zu handeln. Den Weisungen der Pausenaufsicht ist unabhängig von der Schulformzugehörigkeit Folge zu leisten.
  - 2.12. Für das Verlassen des Schulbereichs während der Pausen oder in Zwischenstunden trägt jeder/e SchülerInnen selbst die Verantwortung. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt der Versicherungs- und Aufsichtsschutz.
  - 2.13. Das Rauchen (einschließlich E-Zigaretten) und der Umgang mit offenem Feuer ist in allen Schulgebäuden einschließlich der Toiletten verboten. Auf dem Schulhof ist das Rauchen SchülerInnen ab 18 Jahren nur im gekennzeichneten Raucherbereich gestattet. Die Zigarettenreste sind in den aufgestellten, dafür vorgesehenen Behältnissen auszudrücken und zu entsorgen.



- 
- 2.14. Das Mitbringen, der Handel und der Konsum von Alkohol und Drogen ist im gesamten Schulbereich verboten. Unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehende SchülerInnen dürfen nicht am Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen. Betroffene werden umgehend vom Ort der schulischen Veranstaltung verwiesen und haben sich unverzüglich beim zuständigen Arbeitgeber (duale Ausbildung) zu melden, wenn dieses noch verantwortbar ist. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in Vollzeitbildungsgängen sind die gesetzlichen Vertreter umgehend zu informieren.
  - 2.15. Jede Ideologie und jede Tat, die sich gegen die demokratische Grundordnung der BRD richtet, ist untersagt. Dies gilt auch in Bezug auf das Tragen rechtsextremistischer Kleidung sowie das Verbreiten diesbezüglicher Parolen.
  - 2.16. Den SchülerInnen aller Klassen ist untersagt, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes, waffenähnliche Gegenstände (u. a. Schlagring), Messer und andere gefährliche Gegenstände (auch Messer mit feststehender Klinge) Munition jeder Art, Feuerwerkskörper, Schwarzpulver und Chemikalien in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen. Dieses Verbot gilt auch für SchülerInnen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
  - 2.17. Unfälle im Unterricht, auf dem Schulgelände und während des Schulweges sind unverzüglich der verantwortlichen Lehrkraft und im Sekretariat zu melden, da für jeden Unfall eine Registrierung bzw. Unfallanzeige erfolgen muss.
  - 2.18. In speziellen Unterrichtsräumen, Funktionsräumen und in der Sporthalle bzw. Sportanlagen verhalten sich alle SchülerInnen laut der gültigen Raum- bzw. Nutzungsordnung.
  - 2.19. Die Toiletten sind notwendige Gemeinschaftseinrichtungen, die besonders sauber zu halten sind, sie sind kein Aufenthaltsraum für die Pausen. Wie im gesamten Schulgebäude besteht auch hier ein absolutes Rauchverbot.
  - 2.20. Für das Abstellen von Fahrrädern auf dem Schulgelände sind die dafür vorgesehenen Fahrradständer zu nutzen.
  - 2.21. Die Benutzung der Schulräume durch schulfremde Organisationen kann nur mit Genehmigungen der Schulleiterin erfolgen. Besucher müssen sich im Sekretariat anmelden.
  - 2.22. Flugblätter, Zeitschriften, Tonträger und sonstige Informationsmaterialien dürfen auf dem Schulgelände nur nach Genehmigung durch die Schulleitung ausgehändigt, verteilt oder anderweitig verbreitet werden.

### **3. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen**

Höflichkeit, Aufmerksamkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sind Grundbedingungen dafür, dass sich alle SchülerInnen und LehrerInnen wohl fühlen und erfolgreich lernen, lehren und arbeiten können. Beeinträchtigt ein/eine SchülerIn die Unterrichtsarbeit, können folgende Erziehungsmittel sofort durch die LehrerInnen unter Wahrung der Persönlichkeit der SchülerInnen zur Anwendung kommen:



- Ermahnung,
- Wiederholung nachlässig angefertigter Arbeiten,
- fördernde und ergänzende häusliche Übungsaufgaben,
- erzieherische Gespräche mit Maßnahmen,
- mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk
- Benachrichtigung des Ausbilders und der Eltern/Personensorgeberechtigten (bis zum 18. Lebensjahr; zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr mit Zustimmung der SchülerInnen),
- kurzzeitiges (innerhalb einer Unterrichtsstunde) Verweisen aus dem Klassenraum unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Aufsichtspflicht (aktenkundige Belehrung).

Bei groben Verstößen und bei Gefahr für Personen und Sachen sind auf Beschluss der Klassenkonferenz folgende Ordnungsmaßnahmen laut Schulgesetz zulässig:

1. der schriftliche Verweis,
2. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen,
3. Überweisung in eine parallele Klasse,
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
5. Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde.

In dringenden Fällen ist die Schulleitung befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.

#### **4. Objektbezogene Belehrung zur Hausordnung der BbS „Hermann Beims“ Magdeburg für das Hauptgebäude am Standort Salzmannstraße**

- Der Zugang zum Schulgelände erfolgt über die beiden Hofeingangstüren.
- Die Ausgänge zur Straße sind nicht zu nutzen und sind auch keine Notausgänge.
- Die Ausgänge an den Seiten (Nord und Süd) sind Notausgänge und daher nur in Notfällen zu benutzen.
- Die Aufenthaltsflächen im Pausenbereich sind auf der Hofseite.
- Während der Hofpausen sind die Klassenräume verschlossen.
- Das Abstellen von Fahrrädern ist nur in den auf dem Schulgelände befindlichen Fahrradständern erlaubt. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen. Das Anschließen an sämtlichen Zaunanlagen und Gebäudegittern ist untersagt.
- Dieser Standort ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage gesichert. Das Auslösen von Alarm hat nur im Brandnotfall zu erfolgen. Bei Falschalarm entstehende Kosten für Feuerwehreneinsätze (ca. 700,- €) werden den Verursachern in Rechnung gestellt.
- Der Zugang zum Keller ist nur bei Benutzung von Fachpraxissräumen oder Umkleieräumen gestattet.



---

**5. Objektbezogene Belehrung zur Hausordnung der BbS „Hermann Beims“ Magdeburg für den Bereich Agrarwirtschaft am Standort Salzmanstraße**

- Der Eingang zu dem Bereich Agrarwirtschaft erfolgt über die Sportplatz-Hofseite.
- Der Notausgang zur Salzmanstraße ist nur im Notfall zu nutzen.
- Der obere Bereich ist durch Schülerinnen und Schüler nicht zu betreten. Ausnahmen bilden notwendige Tätigkeiten unter Aufsicht der Lehrkraft.
- Der Agrar-Bereich am Ende des Schulgeländes ist nur im Beisein der Lehrkräfte über den entsprechenden Zugang zu betreten.

**6. Objektbezogene Belehrung zur Hausordnung der BbS „Hermann Beims“ Magdeburg für den Bereich Holztechnik am Standort Salzmanstraße**

- Der Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern in der oberen Etage im Kopfbau der Holzhalle ist nicht gestattet.
- Die Räume im Dachgeschoss des Kopfbauwerkes sind von Beschäftigten und Schülerinnen und Schülern nicht zu betreten.
- Der Holzlagerplatz ist nicht als Unterstellplatz für Schülerinnen und Schüler zu nutzen.

**7. Objektbezogene Belehrung zur Hausordnung der BbS „Hermann Beims“ Magdeburg für das Gebäude am Standort Bodestraße**

- Der Zugang zum Schulgelände erfolgt über den Haupteingang Bodestraße.
- Die Ausgänge an den Seiten (Ost und West) sowie an der Rückseite des Gebäudes (Nord) sind Notausgänge und daher nur in Notfällen zu benutzen.
- Die Aufenthaltsflächen im Pausenbereich befinden sich im Bereich des Haupteinganges (Bodestraße). Der Parkplatz im östlichen Bereich des Schulgeländes zählt nicht zu den Pausenflächen.
- Die Nutzung des Parkplatzes ist ausschließlich den Lehrkräften sowie dem Schulpersonal gestattet. Den Auszubildenden/Schülerinnen und Schülern ist gemäß Hausordnung das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Schulgelände untersagt.
- Das Abstellen von Fahrrädern ist nur in den auf dem Schulgelände befindlichen Fahrradständern erlaubt. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen. Das Anschließen an sämtlichen Zaunanlagen und Gebäudegittern ist untersagt.
- Der Zugang zum Keller ist nur bei Benutzung von Fachpraxisräumen oder Umkleieräumen gestattet.



---

## **8. Anlage**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Schul- und Hausordnung:

1. [Hygienekonzept für Maßnahmen des Infektions- und Arbeitsschutzes](#)
2. [Alarm- und Evakuierungsplan](#)
3. [Brandschutzordnung](#)

## **9. Kenntnisnahme**

Alle SchülerInnen sind an dem für sie ersten Unterrichtstag eines jeden Ausbildungsjahres durch den/die verantwortlichen KlassenlehrerInnen aktenkundig zu belehren.

## **10. In Kraft treten**

**Diese geänderte Schul- und Hausordnung tritt am 09.11.2020 in Kraft.**

U. Manske  
Schulleiterin

Magdeburg, 09.11.2020